



Wer trägt die Bestattungskosten?

Ein Todesfall löst Bestattungskosten aus:



45130 Essen

Rüttenscheider Str. 94 - 98

Tel. 0201 - 862 12 12

Fax 0201 - 862 12 19

anwaeltinnen@rue94.de

www.rue94.de

- Unmittelbar für die Bestattung notwendigen Kosten (Sarg, Überführung, Bestattungsunternehmen, Gebühren für Leichenschau, Sterbeurkunden, etc.)
- Benutzungs- und Bestattungsgebühren, Grabstellenkosten, kommunale und kirchliche Einrichtungen
- Bestattungskosten aus dem privaten Bereich (Todesanzeigen, Kränze, Trauerfeierlichkeiten, Danksagungen, etc.)

Grundsätzlich trägt der Erbe die Kosten der Beerdigung des Erblassers.

Es handelt sich um eine sogenannte Nachlassverbindlichkeit im Sinne von § 1967 BGB (vergl. z.B. OVG Münster, NJW 1998, 2155), die die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung umfasst. Das sind nicht schlichtweg alle Beerdigungskosten, aber diejenigen, die sich aus der Vermögenssituation des Verstorbenen ergeben und sich an den örtlichen Gegebenheiten, Bräuchen und Sitten orientieren (BGH NJW 1973, 2103). Auch die Leistungsfähigkeit des Nachlasses und der Erben hat Einfluss für die Beurteilung, was standesgemäße Bestattungskosten sind (BGH NJW 1960, 910).

Maßgeblich ist auch der ausdrücklich oder konkludent erklärte Wille des Verstorbenen. So richtet sich die Art der Bestattung zunächst nach dem Willen des Verstorbenen. Daran sind die bestattungspflichtigen Angehörigen gebunden (vergleiche OLG Frankfurt, NJW-RR 1989, 159). Sind mehrere Erben vorhanden, so hat die Erbengemeinschaft die Kosten zu tragen. Die Ausgleichspflicht (§ 426 BGB) regelt sich im Innenverhältnis des Miterben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile (OLG München, NJW 74, 704; OVG Münster, NJW 1998, 2155).

Keine zu erstattenden Kosten der Beerdigung sind:

- Reisekosten von Angehörigen zum Beerdigungsort (BGH 32,72)
- Mehrkosten für ein Doppelgrab (BGH, NJW 732104)
- Grabpflegekosten mit Ausnahme der Erstbepflanzung des Grabes (BGH 61,238, Oldenburg FamRZ 92, 897)

Für die Übernahme von Bestattungskosten kommen im Falle, dass die Bestattungskosten von den Erben nicht zu erlangen sind, auch sonstige Dritte in betracht. Vorrangig sind diese Angehörige.

- Ein zum Unterhalt verpflichteter Verwandter (§ 1615 II BGB)
- Der Ehegatte (§ 1360 a III in Verb. mit 1615 II BGB); auch bei Getrenntleben
- Der nichteheliche Vater bei Tod der Mutter (§ 1615 m BGB)

Weitere Kostentragungsregelungen ergeben sich aus

- § 844 I BGB, § 10 I 2 StVG für den Unfallverursacher
- § 74 SGB XII (früher § 15 BSHG) für den Sozialhilfeträger
- Öffentlich-rechtliche Übernahme der Bestattungskosten durch das Ordnungsamt mit Kostenersatzanspruch